

reden und Fragen des Richters, die auf diese Weise auf das Protokoll einwirken. Wollte er nur die Aussagen solcher Angeeschuldigten und Zeugen ganz treu niederschreiben, so würde ein solches Protokoll dem entscheidenden Richter gänzlich unverständlich sein. Ja es kommen nicht selten Fälle vor, daß bei solchen wortkargen, ich möchte sagen verstockten Leuten nur einzelne Worte zum Vorschein kommen, die der Protokollant sich erst dadurch verdeutlichen muß, daß er auf dabei vorgekommenen Mienen, Handbewegungen und dergl. achtet und auf sie mit Rücksicht nimmt. Alles das muß der Protokollant aufnehmen, wenn dem höheren Richter das Protokoll verständlich sein soll. Läßt er hierin Lücken, so kann der Angeschuldigte oder die Zeugen bei dem Vorlesen des Protokolls Nichts deshalb rügen. Allein auch von der Gestattung des Durchlesens des Protokolls, wovon der Herr Regierungskommissar sich gestern viel versprach, kann ich nicht viel erwarten, kann ihm keinen Werth einräumen. Ich glaube, das Durchlesen des Protokolls, das man dem Inculpaten erlauben will, wird in der Praxis nicht in Gebrauch kommen. Wollte nämlich der Inculpat, nachdem ihm das Protokoll vorgelesen worden, noch verlangen, daß er es selbst zum Durchlesen bekomme, so würden der Richter, der Actuar und die Beisitzer schon ein Mißtrauen darin erblicken, und der Angeschuldigte möchte dadurch die vorgefasste Meinung des Gerichts gegen sich noch mehr verschlimmern. Stelle man sich nur vor, wie es bei einer solchen Gelegenheit in der Wirklichkeit hergeht und hergehen muß. Man denke sich z. B. den Fall, daß der Richter und Actuar schon von 8 Uhr Morgens an mit einer Vernehmung beschäftigt gewesen sind; nachdem die Mittagszeit eingetreten ist, wird abgebrochen und das Protokoll verlesen, welches Lesen, wenn das Protokoll, wie dies nach der angegebenen Zeit der Verhandlung recht wohl sein kann, etwa 4—5 Bogen stark ist, auch wieder eine geraume Zeit hinwegnimmt, so daß, nach den gewöhnlichen Verhältnissen, es die höchste Zeit ist, daß das Gericht zu Tische eilt. Wollte nun der Inculpat verlangen, das Protokoll noch selbst durchzulesen, so würde er den Richter, den Actuar, den Frohn und Alle, die dabei sonst theilhaftig sind, vom Mittagessen abhalten. (Es ist dies vielleicht in der Wirklichkeit nicht so spaßhaft, wie es Ihnen jetzt zu sein scheint.) Das Durchlesen, vorausgesetzt, daß der Inculpat oder Zeuge lesen, daß er Geschriebenes lesen, ja ich muß hinzusehen, daß er auch die Handschrift des Actuars lesen kann, die bei Geschäftsleuten nicht immer so ist, daß sie ein Jeder, der das Lesen in der Schule nur nothdürftig gelernt hat, zu entziffern vermag, würde nämlich vielleicht auch wieder eine Stunde Zeit kosten. Welchen Chicanen ist auf der andern Seite das Gericht dabei selbst ausgesetzt? Dem Inculpaten, der nach Beendigung des Verhörs in das Gefängniß zurückgebracht wird, kann es gleich sein, ob er noch anderthalb Stunden mit Lesen zubringt; der Richter aber kann nicht darauf hinwirken, daß er schneller liest. Zu was soll also diese Vorschrift führen? Gewiß zu nichts Anderem, als daß der Inculpat auf solche Weise sich seine Lage nur noch verschlimmert. — Allein ich wünsche auch, daß der Bertheidiger des Angeschuldigten zugleich zugegen sei; denn nur dann kann er seine Schul-

digkeit thun; indem er hört, wie der Angeschuldigte sich äußert, die Zeugen sich vernehmen lassen, kann er Lücken, die zum Nachtheil des Angeschuldigten sich bemerkbar machen, durch sofortige Fragstellungen aufklären, dann erst kann die Defension das sein, was sie sein soll. Daß Alles dies nicht zum Nachtheil der Gerechtigkeit gemißbraucht werde, dafür bürgt aber die Anwesenheit des Staatsanwaltes, dem dasselbe Recht zusteht. Jetzt aber bei dem Inquisitionsprozesse ist das Bertheidigungswesen in den meisten Fällen zu einer Formalität herabgesunken. Dem Bertheidiger wird irgend ein Zugang und eine Theilnahme an der Untersuchung nicht gestattet, die Acten werden ihm bloß am Schluß derselben vorgelegt, die Bertheidigung darf er nur auf Grund der Acten fertigen. Was in den Acten steht, darf er nicht bezweifeln; was nicht darin steht, darf er nicht behaupten. Im ersten Falle würde er der officiellen Glaubwürdigkeit des Protokolls entgegentreten; im zweiten Falle schließt der Rechtsatz, daß Alles, was nicht in den Acten steht, nicht in der Welt ist, dem Bertheidiger Thor und Thür zu. Daraus folgt, daß die Bertheidigung gegenwärtig meist ohne sichtbaren Erfolg ist. Nach unserm jetzigen Verfahren hat der Richter die Pflicht, Alles, was sich zu Gunsten des Angeschuldigten in den Acten befindet, ex officio zu berücksichtigen, mag der Bertheidiger darauf hingewiesen haben oder nicht. Es ist häufig der Fall, daß nach der Defension erster Instanz ein hartes Urtheil erfolgt, was nach der zweiten Bertheidigung sehr gemildert wird. Glauben Sie aber nicht, daß die Bertheidigungen daran Schuld sind. Die erste Bertheidigung ist vielleicht weit gründlicher ausgearbeitet, als die zweite Bertheidigung, diese kann vielleicht ganz leicht sein, ihr Verfasser ist vielleicht gar nicht darauf gekommen, daß in den Acten noch Etwas enthalten ist, was dem Angeschuldigten zur Milderung der Strafe gereichen kann, gleichwohl aber hat der Richter zweiter Instanz dieses Moment gefunden und von selbst berücksichtigt. Weil nun die Bertheidigung meist keinen sichtbaren Erfolg hat, so wird sie auch in vielen Fällen nicht so behandelt, wie es sein sollte. Großen Nutzen hat die Mehrzahl der Bertheidigung dormalen nicht, denn sie sind nur Relationen aus den Acten, Erzählungen, was der Defensor in den Acten gelesen hat, und oft braucht der, der die Acten gelesen, die Bertheidigung nicht zu lesen, er kennt sie schon. Auf diese Weise ist die Bertheidigung jetzt meist zu einer Formalität herabgesunken, die mir, als bloße Formalität betrachtet, doch zu theuer ist. Bei dem mündlichen Verfahren muß der Richter die Bertheidigung hören, denn er ist anwesend, bei dem zeitherigen schriftlichen aber liegt die Bertheidigung todt in den Acten. Der Richter, für den sie bestimmt ist, liest sie gar nicht, nur der Referent soll dies thun, und diejer theilt dem Collegium dann mit, was der Bertheidiger Besondere angeführt hat. Erklärt er, daß nichts Besonderes darin, so wird das Collegio auch nicht eine specielle Vorlesung der Bertheidigung anordnen; vielmehr wird man sich damit begnügen, die Bogen zu zählen, um die Gebühren darnach zu bestimmen und festzustellen. — Ich wünsche aber auch, daß dieses Verfahren öffentlich sei, und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich dies für die größte Garantie der pflichtmäßigen Thätigkeit aller bei einer Untersu-